

Kreis Viersen	2
572/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 regelhaften Testung von Neu-und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer-und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2	2
573/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 01.09.2020 zur regelhaften Testung von Neu-und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer-und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst, in einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt wurde	3
Gemeinde Grefrath.....	8
574/2020 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 in der Gemeinde Grefrath	8
Stadt Willich.....	11
575/2020 Ergänzung zur Wahlbekanntmachung hier Bekanntmachung der repräsentativen Wahlbezirke	11

Kreis Viersen

572/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 regelhaften Testung von Neu-und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer-und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein- Westfalen (WTG NRW) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen (OBG NRW) erlässt der Kreis Viersen folgenden Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 zur regelhaften Testung von Neu-und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer-und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

I. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2020 verlängert am 27.08.2020 ist gültig bis 31.12.2020 Mit Wirkung zum 31.08.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Nordrhein- Westfalen eine überarbeitete Allgemeinverfügung CoronaAVPflegeundBesuche erlassen. Da hierin umfassende Regelungen zu Testungen und erforderlichen Hygienemaßnahmen enthalten sind, wird die Allgemeinverfügung vom 29.06.2020 vorzeitig aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Coenen
Landrat

573/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 01.09.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst, in einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt wurde

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat am 27.08.2020 eine Allgemeinverfügung zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte pflegebedürftiger Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) erlassen.

Die CoronaAVPflegeundBesuche beinhaltet unter anderem Regelungen zum Aufnahmeverfahren in vollstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Ziffer 7) sowie zur Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante Pflegedienste, in Tagespflegeeinrichtungen oder Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden (Ziffer 11). Für die geforderten Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist die Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde erforderlich. Diese Allgemeinverfügung stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Abrechnung der Kosten für Abstriche zu Lasten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Kreis Viersen erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG mit sofortiger Wirkung folgende

Allgemeinverfügung

Durch diese Allgemeinverfügung sind folgende Regelungen einzuhalten bzw. umzusetzen:

1) Durch Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte:

- a) Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen, die nicht aus dem Krankenhaus erfolgen, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.
- b) Bei Neu- und Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen (vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen), die aus einem Krankenhaus erfolgen, haben die Krankenhäuser zu gewährleisten, dass für die Bewohnerin bzw. den Bewohner eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auf das SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Entlassung nicht

älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.

- c) Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung am sechsten Tag nach (Wieder-) Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung vorzunehmen.
- d) Bei erstmaliger Versorgung einer Kundin bzw. eines Kunden mit Wohnsitz im Kreis Viersen durch einen ambulanten Pflegedienst bzw. bei erstmaligem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt ist, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Das Ergebnis soll nach Möglichkeit vor dem ersten Einsatz bzw. dem ersten Besuch vorliegen.
- e) Die Regelung zu b. gilt ebenso für jeden Patienten mit Wohnsitz im Kreis Viersen, der aus einem Krankenhaus in die Häuslichkeit entlassen wird und dort durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt wird oder als Gast eine Tagespflegeeinrichtung oder eine Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurde, besucht. Bei einer Entlassung in die Häuslichkeit ist das schriftliche Ergebnis der Testung entweder dem Patienten auszuhändigen oder an den ambulanten Pflegedienst, die Tagespflegeeinrichtung und/ oder die Betreuungsgruppe zu übermitteln.
- f) Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung spätestens 14 Tage nach der ersten Testung nach Ziffer 1d und 1e durchzuführen.
- g) Die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen gelten sinngemäß auch für die Wiederaufnahme aus stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

2) Durch Pflegeeinrichtungen:

Vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen sind verpflichtet, die untere Gesundheitsbehörde über jede bevorstehende Aufnahme zu informieren. Die Information hat über ein Onlineformular des Kreises Viersen zu erfolgen. Dieses kann über die Homepage des Kreises Viersen www.kreis-viersen.de aufgerufen werden.

Die Information soll einmalig frühestens 48 Stunden vor Aufnahme und spätestens 24 Stunden nach Aufnahme in der Einrichtung erfolgen.

3) Durch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung gilt sinngemäß auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabegesetzes.

Zwangsmittellandrohung:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absatz 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro angedroht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absätzen 2

und 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG).

Nach den Ziffern 7 und 11 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 27.08.2020 sind Testungen auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durchzuführen. Entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu Testungen auf SARS-CoV-2 (Stand 16.06.2020, Ziff. IV –Testung ohne Anlassbezug) sind diese zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppe durchzuführen.

Dies ist angezeigt, da die Lage in Nordrhein-Westfalen weiterhin fragil ist und das Risiko einer Infektion von hilfs- und pflegebedürftigen Personen minimiert werden soll.

Diese Allgemeinverfügung ist für eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten Zuständigkeitsbereich notwendig. Sie stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Abrechnung der Kosten für Abstriche zu Lasten des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der Inhalt der Allgemeinverfügung entspricht überdies dem Willen des Bundesgesetzgebers in Ausführung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 (vgl. § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2).

Bei der Verpflichtung zur Testung werden neben den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen folgerichtig auch Kundinnen und Kunden von ambulanten Pflegediensten sowie Gästen von Tagespflegeeinrichtungen und anerkannten Gruppenangeboten mitberücksichtigt. Auch hier stellt eine unentdeckte Infektion ein hohes gesundheitliches Risiko für Mitarbeiter und weitere Kunden des Dienstes bzw. Gäste der Tagespflegeeinrichtung oder des Gruppenangebotes dar.

Die Verpflichtung zur Information über Aufnahmen in Pflegeeinrichtungen ergibt sich unmittelbar aus der CoronaAVPflegeundBesuche. Die angeordnete Nutzung mittels Onlineformular dient der standardisierten und möglichst einfachen Datenübermittlung zur Erfüllung des Verordnungszweckes im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, um eine Ausbreitung der Infektion mit COVID-19 zu verlangsamen und das Risiko eines Ausbruchsgeschehens in einer ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtung zu minimieren und eine Gefahr für Leib und Leben besonders schutzbedürftiger Personen zu verringern. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Nutzerinnen und Nutzer von Pflegeeinrichtungen steht. Die Allgemeinverfügung ist zudem erforderlich, um Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen vor einer SARS-CoV-2 Infektion zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Zur Zwangsmittelandrohung:

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf die § 55, § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Das Zwangsmittel ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit sind die Zwangsgelder in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass Zwangsmittel so oft angedroht, festgesetzt und in der Höhe gewechselt werden können, bis der Zweck dieser Verfügung erfüllt ist.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen folgenden Tag als bekannt gegeben.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2020. Sofern die Lage es erfordert, kann sie verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.

Dr. Coenen

Landrat

Gemeinde Grefrath

574/2020 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 in der Gemeinde Grefrath

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Gemeinde Grefrath werden **die Wahl des/der Landrats/Landrätin (Landratswahl), die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistagswahl) sowie die Wahl des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl) und der Vertretung der Gemeinde Grefrath (Gemeinderatswahl)** als verbundene Wahlen gemeinsam durchgeführt. Die

Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

1. Die Gemeinde Grefrath ist in **16** allgemeine Stimmbezirke (= Wahlbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.08.2020 bis 28.08.2020** übersandt worden sind, sind der Stimm-/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die der Gemeinde Grefrath zugewiesenen Kreiswahlbezirke **3** und **4** entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Stimmbezirk/Wahlbezirk
3 Grefrath/Tönisvorst	2110 bis 2150
4 Grefrath	2010 bis 2100, 2160

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe am Wahltag um 13.30 Uhr in den Räumen 1 und 57 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung**, einen gültigen **Ausweis** oder **Reisepass** und einen eigenen nicht radierfähigen **Stift** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel jeweils mit schwarzem Aufdruck unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: **blauer Stimmzettel**
- b) für die Kreistagswahl: **rosa Stimmzettel**
- c) für die Bürgermeisterwahl: **gelber Stimmzettel**
- d) für die Gemeinderatswahl: **grüner Stimmzettel**

Bei der Gestaltung der Stimmzettel war zudem zu berücksichtigen, dass diese trotz unterschiedlicher Farben von Blinden und stark Sehbehinderten nur durch das Ertasten von Markierungen unterschieden werden können. Daher weisen die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Landratswahl und die Kreistagswahl am unteren Rand verschiedene Lochungen auf. Darüber hinaus weisen alle Stimmzettel eine abgeschnittene rechte obere Ecke auf.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und eine Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Ist der Wähler des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt, oder verändert, oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
5. Für die verbundenen Kommunalwahlen wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25

Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, im Rahmen zulässiger Assistenz eine Stimme ohne oder entgegen einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten abgibt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig

Grefrath, den 02. September 2020

Der Wahlleiter
Lommetz

Stadt Willich

575/2020 Ergänzung zur Wahlbekanntmachung hier Bekanntmachung der repräsentativen Wahlbezirke

1. Bei der Kreistagswahl wird die Wahl in folgende allgemeine Wahlbezirke nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); dass Wahlgeheimnis wird auch hierdurch gewahrt.

Wahlbezirk	Bezeichnung
9090	Astrid-Lindgren-Schule
9120	Kulturhalle III

Willich, den 01.09.2020	Stadt Willich - Als Wahlleiter – Gez.: Heyes
-------------------------	---

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt